



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Denkmalbehörde

Burgwall 14

Zimmer 16

Anneke Lamot

Tel. (0231) 50-24655

Fax (0231) 50-26730

alamot@stadtdo.de

Mein Zeichen 61/2-4

März 2015

Aktuelle Information zum Denkmalschutz in der Siedlung Oberdorstfeld

Beilagen zur Gestaltungsfibel mit Ergänzungen und Aktualisierungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Jahren hatte die Denkmalbehörde die Gestaltungsfibel für die Werksiedlung Oberdorstfeld überarbeitet und Eigentümern, Bewohnern und Interessierten an die Hand gegeben. Die Fibel sollte aufzeigen, wie bauliche Maßnahmen denkmalverträglich ausgeführt werden können. Dieses Instrument hat in den letzten Jahren immer wieder gute Dienste geleistet.

Doch kein Leitfaden hat Bestand für die Ewigkeit. Insbesondere im Bauwesen, wo sich ständig neue Materialien und Techniken entwickeln, ist es nötig, diese im Sinne des Denkmalschutzes zu bewerten. Wir möchten Ihnen in den folgenden Beilagen die Ergebnisse bekannt geben. Sie ergänzen die aktuelle Gestaltungsfibel von 2009 und benennen neue Möglichkeiten der denkmalgerechten Veränderung. Erstmals sind darin auch Materialien und Formen aufgeführt, die nicht verbaut werden dürfen, da sie das historische Erscheinungsbild der Siedlung zu stark beeinträchtigen. Sind dagegen bestimmte Maßnahmen oder Details in der Beilage nicht benannt, so gelten weiterhin die Angaben in der Gestaltungsfibel.

Sie können mit uns sprechen: montags 09.00 - 12.00 Uhr, donnerstags 14:00 - 17.00 Uhr

Weitere Termine sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: <http://www.denkmalbehoerde.dortmund.de> * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Die Vorgaben in der **Beilage 1** sollen - wie auch die Vorgaben in der Gestaltungsfibel - als erste Orientierungshilfe dienen, wenn Veränderungen an einem Gebäude oder (Vor-)Garten durchführen werden sollen. Sie beinhalten Regeln, Empfehlungen und Beispiele für denkmalgerechte Maßnahmen. Bitte denken Sie daran, dass Sie trotzdem für jede Veränderung - auch im Bestand - sowie Erneuerungen oder Erweiterungen am Gebäude oder im Vorgarten eine schriftliche Erlaubnis von der Dortmunder Denkmalbehörde benötigen.

In der **Beilage 2** finden Sie eine Auflistung der Maßnahmen, für die Bauherren bei der Denkmalbehörde eine Steuerbescheinigung erhalten können, um Ihre Steuerschuld zu mindern. Mit der Bescheinigung können Eigentümer beim Finanzamt erhöhte Absetzungen im Einkommenssteuerrecht in Anspruch nehmen.

Ich hoffe, die Beilagen helfen Eigentümern und Bewohnern beim Umgang mit ihrem Denkmal und können als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit dienen. Für weitere Anregungen und Fragen steht Ihnen die Denkmalbehörde gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Stefan Thabe
Bereichsleiter

Anlagen:

- Beilage 1: Beilage 1 zur Gestaltungsfibel „Werkssiedlung Oberdorstfeld“
- Beilage 2: Steuerbescheinigungsfähige Maßnahmen im Denkmalbereich „Werkssiedlung Oberdorstfeld“

Aktualisierung und Ergänzung der Gestaltungsmöglichkeiten

Inhalte:

1. Allgemeine Informationen
2. Dacherneuerung
3. Fassadensanierung
4. Fenstererneuerung
5. Sanierung der Fensterläden
6. Gestaltung der Eingangsloggia
7. Erneuerung der Haustüren
8. Anbringung von Vordächern
9. Sanierung der Treppenanlagen
10. Gestaltung der Vorgärten
11. Anbauten
12. Sonstiges

1. Allgemeine Information

Diese Beilage zur Gestaltungsfibel Werkssiedlung Oberdorstfeld von 2009 dient der Ergänzung der Vorgaben in der Gestaltungsfibel und benennt neue Möglichkeiten der denkmalgerechten Veränderung. Erstmals sind hierin auch Materialien und Formen genannt, die nicht verbaut werden dürfen, da sie das historische Erscheinungsbild der Siedlung stark beeinträchtigen. Sind darüber hinaus bestimmte Maßnahmen oder Details nicht benannt, so gelten weiterhin die Angaben in der Gestaltungsfibel.

Diese Vorgaben sollen Ihnen – wie auch die Vorgaben in der Gestaltungsfibel – als erste Orientierungshilfe dienen, wenn Sie Veränderungen an Ihrem Gebäude durchführen möchten. Sie beinhalten Regeln, Empfehlungen und Beispiele für denkmalgerechte Veränderungen.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Vorgaben in der Gestaltungsfibel und in dieser Beilage eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW nicht ersetzen. Für jede Veränderung, Erneuerung oder Erweiterung am Gebäude oder Vorgarten muss rechtzeitig eine schriftliche Erlaubnis von der Dortmunder Denkmalbehörde beantragt werden. Dies gilt auch für Erneuerungen im Bestand, die keine sichtbare Veränderung bewirken.

Für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben. Ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Denkmalbehörde unter Formulare/Downloads.

Ansprechpartner:
Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Untere Denkmalbehörde
Burgwall 14, 44135 Dortmund
denkmalbehoerde@stadtdo.de
Tel.: (0231) 50-24655
Fax: (0231) 50-26730
www.denkmalbehoerde.dortmund.de

2. Dacherneuerung (s. Gestaltungsfibel S. 16)

Dacheindeckung

Für die Erneuerung der Dacheindeckung wird ein anthrazitfarbener Doppelmuldenfalzziegel in matter Oberfläche empfohlen, da dieser die für die Siedlung typische Materialität und Farbigkeit aufweist. Alternativ kann auch ein anthrazitfarbener Betondachstein mit einem ähnlichen Profil gewählt werden.

Dachpfannen mit glänzender Oberfläche sind nicht zulässig.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild innerhalb der Hausgruppe zu gewährleisten, ist das Material der Dacheindeckung mit den unmittelbaren Nachbarn abzustimmen.

Firste und Grate sind nach historischem Vorbild zu vermörteln. Lüftungssteine dürfen eingesetzt werden. An einer Giebelwand sind zur Ausbildung des Ortgangs Ziegel mit Überstand und Verstrich zulässig. Der Ortgang ist glatt zu verputzen.

Dachdämmung

Eine Dämmung des Daches ist in Form einer Zwischensparrendämmung möglich.

Nicht zulässig ist eine Aufsparrendämmung oder eine Aufdopplung der Sparren nach außen, um den Dachquerschnitt zu erhöhen. Beide Varianten verändern die Lage der Firste, Traufen und Grate und stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Erscheinungsbild der Siedlung dar.

Dachflächenfenster

Der Einbau von Dachflächenfenstern ist individuell mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

3. Fassadensanierung (s. Gestaltungsfibel S. 18)

Es ist charakteristisch für das historische Erscheinungsbild der Siedlung, dass die Außenwandoberflächen als farblich unbehandelte Putzflächen ausgebildet sind. Daher dürfen die Fassadenflächen in der Regel nicht gestrichen werden.

Bauzeitlicher Putz ist zu erhalten und fachgerecht auszubessern. Falls hier ein Fassadenanstrich nötig ist, z. B. aufgrund einer starken Verschmutzung der Fassade durch Umwelteinflüsse oder eines vorhandenen, nicht denkmalgerechten Anstrichs, darf dieser nach den unten genannten Vorgaben vorgenommen werden.

Altputz anderer Zeitschichten, der nicht erneuert werden muss, darf ebenfalls nach den unten genannten Vorgaben mit einem Anstrich versehen werden. Abgängiger, nicht bauzeitlicher Altputz darf nach den unten genannten Vorgaben erneuert werden.

Putzerneuerung

Für die Erneuerung ist ein zweilagiger, rein mineralischer Putz zu verwenden. Der Gebrauch von Armierungsgewebe und Putzschielen ist nicht zulässig. Der Oberputz ist als feinkörniger mineralischer Spritzputz auszuführen. Fensterfaschen, Fensterlaibungen sowie der Gebäudesockel sind mit einem glatt ausgeriebenen und gefilzten Putz zu versehen. Der Gebäudesockel ist bis auf die Höhe des Erdgeschossfußbodens glatt auszureiben. Die Zuschlagstoffe für den Mörtel des Spritzputzes sind so zu wählen, dass ein sandfarbener Ton entsteht (Richtwert RAL 1015, Hellelfenbein).

Andere Putze, wie Kratzputz, Buntsteinputz oder Strukturputz sind nicht zulässig.

Charakteristisch für die Außenwandoberflächen sind farblich nicht behandelte Putzflächen. Die neu verputzten Fassadenflächen sind daher nicht zu streichen, sondern putzsichtig zu belassen. Eine farbliche Absetzung von Faschen, Fensterbänken und Laibungen ist nicht zulässig. Der Sockel sollte der übrigen putzsichtigen Farbe entsprechen, kann jedoch

alternativ farblich in einem etwas dunkleren sandfarbenen Ton abgesetzt werden (Richtwert RAL 1019, Graubeige).

Fassadenanstrich

Ein Fassadenanstrich ist – wie oben erwähnt – nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Zur Vorbereitung des Anstriches sind schadhafte Putzstellen mit dem gleichen Material wie vorhanden beizuarbeiten. Die Oberflächenstruktur ist der vorhandenen Struktur anzupassen. Die Fassadenflächen sind mit einer mineralischen Farbe in einem sandfarbenen Farbton (Richtwert RAL 1015, Hellelfenbein) zu streichen. Ist die Fassade bereits mit einem dispersionshaltigen Farbsystem gestrichen, darf alternativ eine Sol-Silikatfarbe oder eine Dispersionssilikatfarbe verwendet werden.

Die Faschen, Laibungen, Fensterbänke, das Dachgesims und der Gebäudesockel sind in demselben Farbton zu streichen. Alternativ kann der Sockel auch in einem etwas dunkleren Farbton (Richtwert RAL 1019, Graubeige) farblich abgesetzt werden.

Eine farbliche Absetzung der Faschen, Laibungen, Fensterbänke und des Dachgesimses ist nicht zulässig.

Der Farbwahl liegt zugrunde, dass die Putzflächen im ursprünglichen Zustand farblich nicht behandelt waren und einen sandfarbenen Ton besaßen. Die farblichen Unterschiede zwischen Fassade, Sockel, Faschen und Laibungen entstehen durch die unterschiedliche Oberflächenstruktur des Putzes (feinkörnig und glatt).

Gauben

Die straßenseitigen Gauben sind in Putzstruktur und Farbwahl der Fassade anzupassen. Eine Verkleidung der Gauben mit Schiefer oder anderem Material ist nicht zulässig.

4. Fenstererneuerung (s. Gestaltungsfibel S. 19)

Fenstererneuerung

Die zu erneuernden Fenster sind als zweiflügelige Blendrahmenfenster mit einem Stulp, einem obenliegenden profilierten Kämpfer und zwei niedrigen Oberlichtern auszuführen. Der Stulp hat ein schmaleres Profil aufzuweisen als der Kämpfer.

Alle Fensterflügel sind mit einem deutlich auskragenden Wetterschenkel auszuführen.

Regenschienen aus Aluminium sind zulässig, wenn diese nicht sichtbar sind. Der Übergang vom Blendrahmen zur Sohlbank ist mit einem Sohlbankprofil zu vermitteln.

Eine Ausführung in Holz wird empfohlen.

Zudem wird empfohlen die Fenster mit Sprossen zu unterteilen. Jedes Oberlicht ist mit einer senkrechten Sprosse in zwei gleichgroße Fensterflächen zu unterteilen. Die Fensterflügel sind mit je zwei waagerechten und einer senkrechten Sprosse in sechs gleichgroße Fensterflächen zu teilen. Die Sprossen sind als Wiener Sprossen auszuführen.

Fenster aus Kunststoff sind zulässig, wenn diese dem Aussehen der oben beschriebenen Ausführung entsprechen. Bei einer Ausführung in Kunststoff sind die Profile so schmal wie möglich herzustellen.

Die Fenster sind weiß zu streichen bzw. im Farbton Weiß auszuführen. Die Farbtöne Grün und Braun sind nicht (mehr) zulässig, da festgestellt wurde, dass nur weiße Fenster dem historischen Erscheinungsbild der Siedlung entsprechen.

Einbau von Rollläden

Der Einbau von Rollladenkästen ist nur oberhalb des Fenstersturzes und in Form von innenliegenden Rollladenkästen zulässig.

Nicht zulässig ist der Einbau von Aufsatzrollladenkästen unterhalb des Fenstersturzes oder von außenliegenden Vorsatzrollladenkästen, da diese die Proportionen des Fensters erheblich verändern.



5. Sanierung der Fensterläden (s. Gestaltungsfibel S. 20)

Die bauzeitlichen Fensterläden sind zu erhalten und wenn nötig fachgerecht aufzuarbeiten. Es wird empfohlen fehlende Fensterläden an den Straßen- und Seitenfronten nach historischem Vorbild zu ergänzen.

Die Interessengemeinschaft Oberdorstfeld hat eine Anleitung zum Nachbau der Fensterläden entwickelt. Diese finden Sie auf der Homepage der Denkmalbehörde unter Formulare/Downloads.

Der Anstrich der Fensterläden kann in folgende Farben erfolgen: Grün (RAL 6009, Tannengrün) und Braun (RAL 8014 Sepiabraun). Andere Farben sind nicht zulässig. Innerhalb einer Hausgruppe soll eine einheitliche Farbgebung der Fensterläden angestrebt werden.

6. Gestaltung der Eingangsloggia (s. Gestaltungsfibel S. 20)

Es wird empfohlen die offene Eingangsloggia zu belassen, da so das authentische Erscheinungsbild der Siedlung bewahrt wird.

Zur Einrichtung eines geschlossenen Vorraums ist es auch möglich die Eingangsloggia zu verschließen, wobei die Rückwand zwingend zu erhalten ist.

Welche der beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten Anwendung findet, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Vermauerung der Eingangsloggia

Die Eingangsloggia darf mit einer massiven Wand verschlossen werden. Diese Wand ist so auszubilden, dass sie die Gliederung der Rückwand der Loggia (ehemalige Außenwand) übernimmt.

Die neu errichtete Wand ist gegenüber der Fassadenfläche und dem Brüstungselement leicht zurückzusetzen (Schattenfuge), sowie mit einem Glattputz von der übrigen Spritzputzfassade abzusetzen. Die umlaufende Fiasche ist beizubehalten. Die neue Loggiawand ist farblich 1-2 Farbtöne dunkler als die Fassadenfläche zu gestalten.

Hiermit soll der Eindruck entstehen, dass die alte historische Loggienwand nach vorn projiziert wird. Mit dem leichten Rückversatz gegenüber der Fassadenflucht und einer Abdunklung der Farbigkeit bleibt die Ablesbarkeit des Hauscharakters gewahrt.

Die Haustür und das Loggiafenster sind gemäß der Vorgaben der Gestaltungsfibel und dieser Beilage anzufertigen.



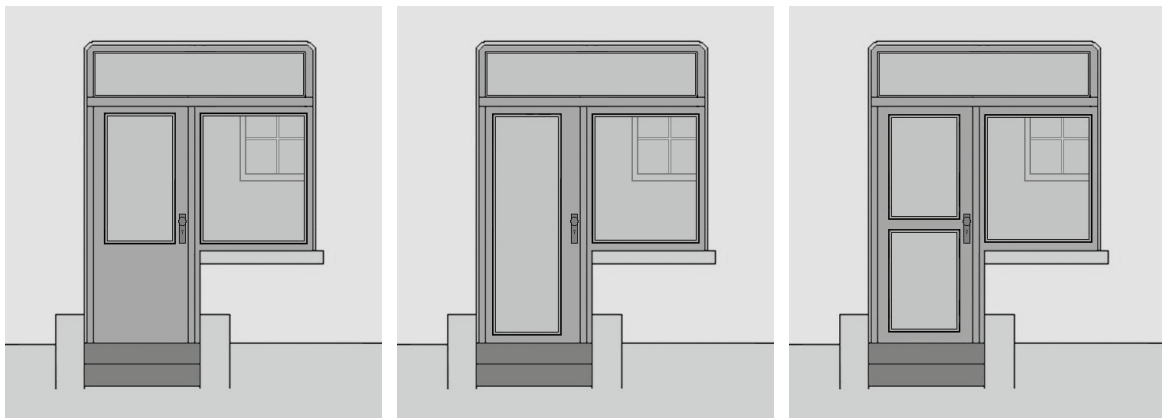
Zusetzen der Eingangsloggia mit einem Tür- und Fensterelement

Die Eingangsloggia darf mit einem Tür- und Fensterelement verschlossen werden. Es wird eine Metall-Glas-Konstruktion mit schmalen Profilen empfohlen.

Das Tür- und Fensterelement ist gegenüber der Fassadenfläche und dem Brüstungselement leicht zurückversetzt einzubauen. Vorhandene Öffnungsmaße sowie die ggf. vorhandenen abgerundeten Laibungsecken sind beizubehalten.

Das Tür- und Fensterelement ist in Tür, Fenster und Oberlicht zu unterteilen. Die Loggia soll durch eine großflächige Verglasung als solche sichtbar bleiben, von daher sind Fenster und Oberlicht als einflügelige Elemente auszuführen. Eine Unterteilung des Fensters und des Oberlichtes mit Sprossen ist nicht zulässig. Die Tür ist mit einer großflächigen, nicht unterteilten Verglasung zu gestalten.

Die gesamte Verglasung ist als Klarglas auszuführen. Struktur- oder Milchglas ist nicht zulässig.



Ein Tür- und Fensterelement als Holz-Glas-Konstruktion oder Kunststoff-Glas-Konstruktion ist zulässig, solange diese dem Aussehen der oben beschriebenen Ausführung entspricht.

Auch hier sind schmale Profile auszuführen.

Durch die moderne Gestaltung des Tür- und Fensterelements und einen hohen Anteil an Glas soll erreicht werden, dass die Loggia ihren offenen Eindruck beibehält und die ursprüngliche Hauswand sichtbar bleibt. Es soll deutlich werden, dass es sich bei dieser Art des Zusetzens um einen modernen Einbau handelt, der der Erweiterung des Wohnraums dient.

Historisierende Elemente, wie zum Beispiel Sprossen, würden hingegen den denkmalpflegerisch unerwünschten Eindruck erwecken, es handele sich um einen bauzeitlichen Zustand.

7. Erneuerung der Haustüren (s. Gestaltungsfibel S. 21)

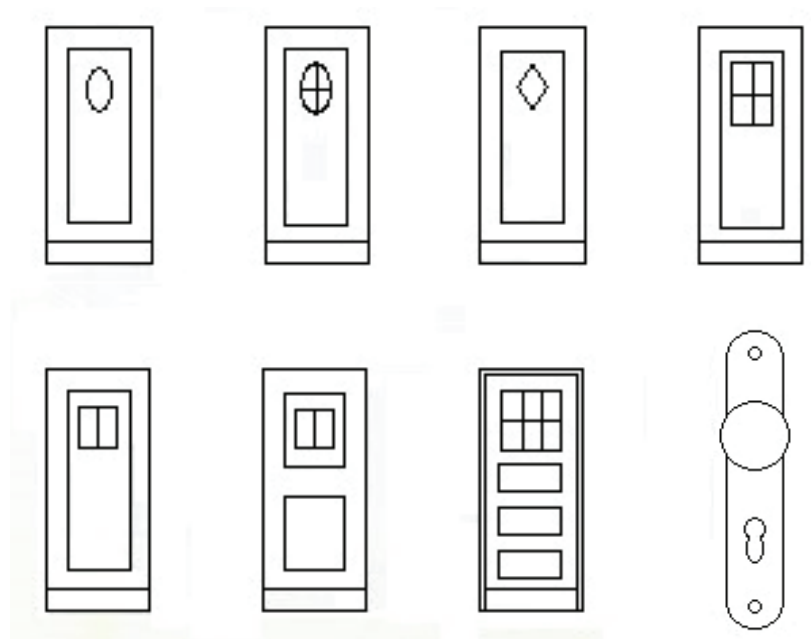
Es sind farbige Holzrahmentüren mit einem Glasausschnitt im oberen Drittel auszuführen (siehe Varianten unten). Für den Glasausschnitt ist Klarglas zu verwenden.

Türgarnituren sind auf einfache Formen mit Knauf oder Klinke zu beschränken.

Drückergarnituren mit Edelstahl-/Kunststoffbügel sind nicht zulässig.

Der Anstrich der Haustüren in den Farben Grün (RAL 6009, Tannengrün) oder Braun (RAL 8014 Sepiabraun) wird empfohlen. Innerhalb einer Hausgruppe wird eine einheitliche Farbigkeit von Haustüren und Fensterläden angestrebt. Abweichend von dieser Vorgabe sind auch weiße Haustüren möglich.

Als Material für die Haustür kann Kunststoff verwendet werden, wenn die Tür den obigen Anforderungen entspricht und dem Aussehen der bauzeitlichen Holztüren nahe kommt. Türen aus Aluminium sind nicht zulässig.



8. Anbringung von Vordächern (s. Gestaltungsfibel S. 23)

Die Anbringung von Vordächern ist nur an Seitenfronten möglich, und zwar an denjenigen, die zum seitlichen Durchgang zum Garten weisen.

Eine Anbringung von Vordächern im vom Straßenraum einsehbaren Vorgartenbereich ist nicht zulässig, da sie an dieser Stelle das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung beeinträchtigen.

Die in der Gestaltungsfibel genannte Variante des Vordaches ist nicht mehr zulässig, da sich die Anbringung als wenig funktional herausgestellt hat und die Gestaltung nicht denkmalverträglich ist.

Funktional, als auch für das Denkmal geeignet, ist die Anbringung einer schlichten, ca. 80 cm auskragenden, hochtransparenten Glasscheibe in der Türleibung. Wie genau diese befestigt werden kann, ist im Einzelfall zu ermitteln.

9. Sanierung der Treppenanlagen (s. Gestaltungsfibel S. 27)

Die bauzeitlichen Treppen an den Gebäuden und Zuwegungen sind zu erhalten und zu pflegen. Eine fachgerechte Sanierung ist möglich. Schäden an der Oberfläche sind mit einem Zementmörtel (Auftrag 3 - 4 cm) auszubessern.

Die Treppen sind – wie im historischen Zustand – betonsichtig zu belassen oder wiederherzustellen. Die Wiederherstellung hat nach der historischen Form zu erfolgen. Fliesen oder Putze als Treppenbelag sowie Edelstahlschienen als Kantenschutz sind nicht zulässig.

Für die Erneuerung des Treppengeländers ist eine schlichte Edelstahlvariante zu wählen, die der Form des historischen Geländers entspricht (Geländer in einem Stück ohne Aufteilung in Stützen und Handlauf).

10. Gestaltung der Vorgärten (s. Gestaltungsfibel S. 27)

Einfriedungen

Vorhandene bauzeitliche Einfriedungen wie Stützmauern aus Naturstein und Hecken im Vorgartenbereich sind zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind sie in der alten, das jeweilige Straßenbild prägenden Form und dem ursprünglichen Material wiederherzustellen. In der Siedlung sind - nach Straßen differenziert - Natursteinmauern, Ligusterhecken und auf einem Natursteinsockel errichtete Staketenzäune vorhanden; sie sind nicht beliebig untereinander austauschbar.

Großblättrige oder Nadelbaum-Heckenvarianten (z. B. Kirschlorbeer, Koniferen) sind nicht zulässig, da diese Pflanzenarten nicht typisch für das historische Erscheinungsbild der Siedlung sind.

Die Hecken sind regelmäßig auf eine Heckenhöhe von ca. 90 – 120 cm zurückzuschneiden. Die Hecke bis auf die Höhe eines Sichtschutzes wachsen zu lassen, ist nicht zulässig, da so die Fassaden der Gebäude, die das Erscheinungsbild der Siedlung prägen, verdeckt werden. Die Verwendung von Betonpflanzringen, etwa zur Einfriedung des Grundstückes oder zur Terrassierung von Hanglagen, ist nicht zulässig.

Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind, wie im ursprünglichen Zustand, als Rasenflächen zu erhalten. Eine dezente Einzelbepflanzung mit niedrigen Ziersträuchern und Bäumchen ist möglich.

Die Anlage von Kies- oder Steingärten im Vorgarten ist nicht zulässig, da diese Form der Gartengestaltung nicht dem historischen Erscheinungsbild der Siedlung entspricht.

Mülltonnenunterstände

Es darf eine kleine Stellfläche für die Mülltonnen befestigt werden. Die Fläche ist mit einer Hecke vom Straßenraum abzuschirmen.

Die witterungsfeste Einhausung der Mülltonnen mit einer reinen Holzkonstruktion ist möglich. Die Abmessungen sind den Mülltonnen anzupassen und dürfen diese nur im notwendigen Maß (in der zur Öffnung des Deckels notwendigen Höhe) überragen. Der seitliche Abstand zu den Mülltonnen ist auf max. 10 cm zu beschränken. Die Konstruktion ist in ihrem dezenten Naturton zu belassen. Auffällige Anstriche oder Lackierungen sind nicht zulässig.

Vor Errichtung des Unterstandes ist der Denkmalbehörde eine Skizze der geplanten Konstruktion und ihres Standortes im Vorgarten vorzulegen.

Konstruktionen aus anderen Materialien (z. B. Edelstahl, Beton, Kunststoff) oder Konstruktionen, die die Maße der Mülltonnen in erheblicher Weise überschreiten, sind nicht zulässig.

11. Anbauten (s. Gestaltungsfibel S. 25f.)

Maßnahmen an bauzeitlichen Anbauten (z. B. Dämmung, Dachform, Neubau) werden individuell mit der Denkmalbehörde abgestimmt, da die Siedlung teils sehr unterschiedliche Typen von Anbauten aufweist und somit viele spezifische Lösungen möglich sind.

12. Sonstiges (s. Gestaltungsfibel S. 29)

Das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Anbringung von Satellitenschüsseln und Beleuchtung ist erlaubnispflichtig und mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Straßenseitig angebrachte und vom Straßenraum sichtbare Satellitenempfangsanlagen sind nicht zulässig.

Beilage 2 zur Gestaltungsfibel Werkssiedlung Oberdorstfeld (Stand: 3/2015):

Steuerbescheinigungsfähige Maßnahmen im Denkmalbereich „Werkssiedlung Oberdorstfeld“

Das Einkommenssteuerrecht bietet mehrere Möglichkeiten, die Steuerschuld aufgrund von Aufwendungen für Baudenkmäler zu mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung stellt die Denkmalbehörde aus.

An die Maßnahmen, die solch eine Bescheinigung erhalten können, wird ein strenger Maßstab gelegt: Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang entweder dazu erforderlich sein, das Gebäude als Baudenkmal zu erhalten, oder um es sinnvoll nutzen zu können. Maßnahmen, die zum Verlust der Denkmaleigenschaft führen oder nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind nicht berechtigt eine Steuerbescheinigung zu erhalten.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen für Gebäude in einem Denkmalbereich, die für sich allein kein Baudenkmal sind, nur bescheinigt werden können, wenn die baulichen Maßnahmen zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich sind.

Vorraussetzung ist stets, dass für die Maßnahmen, die Sie steuerlich abschreiben möchten, eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt und Sie die Maßnahmen entsprechend der darin genannten Vorgaben ausgeführt haben.

Details zum Thema enthält die Broschüre „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, zu finden auf www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/Denkmalenschutz/baudenkmalenschutz/

Maßnahmen, die regelmäßig eine Steuerbescheinigung gem. § 40 DSchG ausgestellt bekommen, sind zum Beispiel:

- Dacherneuerung (Dacheindeckung, Dachentwässerung)
- Sanierung der Schornsteine
- Fassadensanierung
- Fenstererneuerung
- Aufarbeitung der Fensterläden/Wiederherstellung der Fensterläden
- Aufarbeitung der bauzeitlichen Haustüren/Erneuerung der Haustüren
- Aufarbeitung von Rankgerüsten/Wiederherstellung von Rankgerüsten
- Aufwendungen zum Erhalt des bauzeitlichen Anbaus
- Aufwendungen im Bereich der Vorgartengestaltung (Hecken, Natursteinmauern, Staketenzäune, Rasenfläche, Zuwegung)
- Sanierung der Treppenanlagen

Neben der steuerlichen Abschreibung haben Sie auch die Möglichkeit einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (zu den Mehrkosten für eine erforderliche denkmalpflegerische Maßnahme) zu stellen. Der Begriff „Mehrkosten“ stellt hierbei den strengen Maßstab dar, nach welchem die Zuwendungsmittel verteilt werden. Chancen auf eine Zuwendung haben Sie beispielsweise, wenn Sie sich für das denkmalgerechtere, historische Material

entscheiden, auch wenn andere Materialien möglich sind (z. B. Doppelmuldenfalzziegel anstelle von Betondachsteinen, Holz- statt Kunststofffenster). Auch bei einer Ausführung in traditioneller Handwerkstechnik (z. B. bei einer Fassadensanierung und einer Aufarbeitung/Wiederherstellung der Fensterläden) ist eine Zuwendung möglich. Die Höhe der vorhandenen Zuwendungsmittel ist an die Bereitstellung der Landesmittel gebunden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung gem. § 40 DSchG und die Gewährung einer Zuwendung zu den Mehrkosten für eine erforderliche denkmalpflegerische Maßnahme finden Sie auf der Homepage der Denkmalbehörde unter [Formulare/Downloads](#).

Kontakt:

Stadt Dortmund
Denkmalbehörde
Burgwall 14
44135 Dortmund
Anneke Lamot
Telefon: 0231 50-24655
E-Mail: alamot@stadtdo.de